



**Beschleunigte Zusammenlegung
Hornoldendorf-Wiembecke**
Az.: 33-81901 H. O.

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Städte Detmold und Horn-Bad Meinberg, Kreis Lippe, wird gemäß § 93 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die

Beschleunigte Zusammenlegung Hornoldendorf-Wiembecke

angeordnet.

Das Zusammenlegungsverfahren wird gemäß §§ 91ff FlurbG durchgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Lippe

Stadt Detmold

Gemarkung Hornoldendorf

Flur 2 Flurstücke 15 und 16

Flur 3 Flurstücke 6, 7, 41 bis 44, 50, 54 bis 56, 58 und 130

Flur 4 Flurstücke 28, 36, 37, 46, 54, 133, 134, 141, 144 bis 146, 148, 254 bis 259

Stadt Horn-Bad Meinberg

Gemarkung Fromhausen

Flur 3 Flurstücke 1 und 6

2. Das Zusammenlegungsgebiet ist auf der in der Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von

ca. 51 ha

3. Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die

**Teilnehmergemeinschaft des beschleunigten
Zusammenlegungsverfahrens Hornoldendorf-Wiembecke**

mit dem Sitz in Detmold.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Der Zusammenlegungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den Beteiligten in Abschrift zugestellt.
5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Zusammenlegung nach §§ 91 ff FlurbG zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft liegen vor.

Die am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind über das Zusammenlegungsverfahren umfassend aufgeklärt worden und haben das Verfahren nach § 93 Absatz 1 FlurbG beantragt.

Im Rahmen des vom Werre-Wasserband geplanten Hochwasserrückhaltebeckens an der Wiembecke oberhalb der Ortslage Hornoldendorf (Stadt Detmold) werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Mit der Planung wird der Talauenbereich der Wiembecke durchschnitten. Dies bedeutet einen starken Eingriff in die bisherige Agrarstruktur. Die damit einhergehenden landeskulturellen Nachteile sollen mit einer effizienten Bewirtschaftungs- und Flurneuordnung minimiert werden.

In den mit den betroffenen Grundstückseigentümern bereits geführten Vorgesprächen ergaben sich Neuordnungslösungen u. a. auch mit dem Ziel der Bereitstellung von Ersatzflächen zum Ausgleich für den Landverlust.

Die Grundstückseigentümer haben ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt an dem Verfahren mitzuwirken und Flächen gegen einen Ausgleich in der Flurneuordnung bereitzustellen.

Das Verfahren bezweckt zudem durch den Austausch landwirtschaftlicher Flächen eine großzügige Zusammenlegung und die Neuordnung landwirtschaftlicher Besitzstände im Zusammenlegungsgebiet.

Die beschleunigte Zusammenlegung dient dem Interesse der Teilnehmer und ist somit privatnützig.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Städte Detmold und Horn-Bad Meinberg und der Kreis Lippe sind nach § 93 Abs. 2 FlurbG zur Anordnung der beschleunigten Zusammenlegung gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.



Im Auftrag

(Plümer, RVD)